

BEBAUUNGSPLAN NR. 44 MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN MARKT DINKELSCHERBEN

"BETRIEBSGRUNDSTÜCK WITTY DINKELSCHERBEN"

Rechtsplan nach § 2 Abs. 1 BauGB

MARKT DINKELSCHERBEN

BEBAUUNGSPLAN MIT GRÜNORDNUNGSPLAN NR. 44 "BETRIEBSGRUNDSTÜCK WITTY - DINKELSCHERBEN"

SATZUNG

Fassung vom 23.11.2004

A PRÄAMBEL

Der Markt Dinkelscherben erlässt in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung diesen vom Büro OPLA, Augsburg gefertigten Bebauungsplan Nr. 44 "Betriebsgrundstück Witty - Dinkelscherben" vom 23.11.2004, als **Satzung.**

Die Rechtsgrundlagen hierfür sind:

- 1. Baugesetzbuch (BauGB) § 2 Abs. 1 §§ 9 und 10 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 08. 1997 (BGBL. IS 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBI. I S. 2850).
- 2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. | S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. | S. 466)
- 3. Bayerische Bauordnung (BayBO) Art. 7 Abs. 1 S. 1 Art. 89 Abs. 1 Nr. 17 Art. 91 Abs. 3 vom 04.08.1997 (GVBI S. 434)
- Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) Art. 3
 Art. 9 Abs. 1
 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 08.1998 (GVBI S. 593)
- 5. Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) Art. 23 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.07.1997 (GVBI 344)

B FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

Sind dem zeichnerischen Teil angefügt.

C FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

1 INHALT DES BEBAUUNGSPLANES

Für den Geltungsbereich des **Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan "Betriebsgrundstück Witty - Dinkelscherben"** des Marktes Dinkelscherben gilt die vom Büro OPLA, Bürogemeinschaft für Ortsplanung, Stadtentwicklung und Architektur (Augsburg) ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung vom 23.11.2004 die zusammen mit den nachstehenden Festsetzungen, der Planzeichnung M 1 / 1000, einschließlich Planzeichenerklärung und Verfahrensvermerken und der Begründung den Bebauungsplan bildet, jeweils in der zuletzt geänderten Fassung.

2 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- 2.1 Das im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegende Gebiet wird im westlichen Bereich als Gewerbegebiet im Sinne des § 8 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und im östlichen Bereich als Industriegebiet im Sinne des § 9 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt.
- 2.2 Im GE sind Tankstellen und Anlagen für sportliche Zwecke (i.S.d. § 8 Abs. 2 Nr. 3 und 4 BauNVO) nicht, auch nicht ausnahmsweise zulässig.
- 2.3 Im Industriegebiet sind Tankstellen i.S.d. § 9 Abs. 2, Nr. 2 BauNVO nicht, auch nicht ausnahmsweise zulässig.

3 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

3.1 Maß der baulichen Nutzung für das GE

Das für den jeweiligen Bereich zulässige Maß der baulichen Nutzung ist in die Nutzungsschablone eingetragen.

Die max. zulässige Grundflächenzahl beträgt GRZ max. 0,8
Die max. zulässige Geschossflächenzahl beträgt GFZ max. 2,4

3.2 Maß der baulichen Nutzung für das Gl

Das für den jeweiligen Bereich zulässige Maß der baulichen Nutzung ist in die Nutzungsschablone eingetragen.

Die max. zulässige Grundflächenzahl beträgt GRZ max. 0,8 Die max. zulässige Geschossflächenzahl beträgt GFZ max. 2,4

3.3 Die zulässige Grundfläche darf durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten nicht überschritten werden.

4 BAUWEISE

- 4.1 Im Geltungsbereich gilt die abweichende Bauweise nach § 22 Abs. 4 BauNVO, die eine offene Bauweise zulässt mit der Ausnahme, dass die Längenbegrenzung von 50 m pro Gebäude nicht gilt.
- 4.2 Gebäude über 50 m Gesamtlänge sollen durch Versatz der Außenwände im Grundriss oder durch einen Versatz in der Traufhöhe, oder durch die Materialwahl gegliedert werden. Bei einer ausreichenden Eingrünung der Gebäude kann auf eine Gebäudegliederung verzichtet werden.

5 HÖHE BAULICHER ANLAGEN

5.1 Die max. zulässige Gesamthöhe beträgt

im GE

ĞH max. 12 m über 459,05 m ü. NN

im Gl

GH max. 15 m über 459,05 m ü. NN

Die OK FFB (Fertigfußboden) muss mindestens auf 459,05 m ü. NN liegen.

- 5.2 Als Wandhöhe bei geneigten Dächern gilt dabei das Maß von der festgelegten OK FFB bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Oberkante Sparren bzw. bis zum oberen Abschluss der Wand.
- 5.3 Bei Flachdächern ist die Oberkante der Attika maßgebend. Untergeordnete Bauteile, z. B. Kamine dürfen die festgesetzte maximale Gesamthöhe überschreiten.

6 STELLPLÄTZE

6.1 Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

7 DACHGESTALTUNG

- 7.1 An Dachformen sind Satteldächer, Pultdächer, Faltdächer, Sheddächer und Flachdächer zugelassen.
- 7.2 Zulässige Dachneigungen:

Pultdächer

10 - 40°

Satteldächer

30 - 50°

Falt- und Sheddächer

20 - 60°

7.3 Dachdeckung:

Es sind alle Materialien erlaubt. Aus gestalterischen und städtebaulichen Gründen sind leuchtende oder grelle Materialien bzw. Farben nicht zulässig.

8 GEBÄUDEGESTALTUNG

- 8.1 Im Geltungsbereich sind ungegliederte fensterlose Flächen ab 100 m² zu begrünen. Dafür können auch architektonische Hilfsmittel wie Spanndrähte oder -Gitter verwendet werden; s. Grünordnung.
- 8.2 Aus gestalterischen und städtebaulichen Gründen sind leuchtende oder grelle Materialien bzw. Farben nicht zulässig.
- 8.3 Werbeanlagen
 Die Außenwerbung muss dem Bau angemessen oder in die Fassade integriert sein, bzw. in dem Gefüge mit dem Gebäude in einer gestalterischen Einheit harmonieren.
- 8.4 Die Gestaltung der Werbeflächen muss sich in die Umgebung einfügen. Entsprechend muss die Werbung jeweils auf die Übersichtlichkeit und einen einheitlichen Charakter in der Straße zugeschnitten sein, und hat auf die nähere Nachbarschaft Rücksicht nehmen.
 - Blinkende Blitzeffekte bei Leuchtwerbeanlagen sind nicht gestattet.
 - Auf bewegte Schriftbänder oder ähnliche Lichteffekte muss verzichtet werden.
 - Ferner müssen grelle, blendende Lichter vermieden werden.
 - Werbeschilder, die bis in den Straßenraum hinein auskragen, sind nicht zulässig.

9 GESTALTUNG DER GRUNDSTÜCKE

9.1 Oberflächenbefestigung

Stellflächen für Pkw sind mit versickerungsfähigen Belägen (z. B. Schotterrasen, Rasenpflaster o. ä.) zu befestigen.

Flächen, auf die grundwasser- oder bodenverschmutzende Stoffe austreten können, sind entsprechend den einschlägigen Vorschriften zu befestigen. Sie sind im Bauantrag besonders zu kennzeichnen. Diese Pflicht zur Kennzeichnung ersetzt nicht etwaige andere erforderliche Gestattungen.

GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN 10

Von Bebauung freizuhaltende Flächen mit Erhaltung von 10.1 Gehölzen und Pflanzbindungen

(§9 Abs.1 Nr.24 und Nr.25a+b BauGB)

An den, östlichen und südlichen Grundstücksgrenzen sind Randstreifen von 15 m Breite im Osten und 7 m Breite im Süden von Bebauung frei zu halten. Die bestehenden Gehölzstreifen sind zu erhalten.

In den östlichen Flächen (A) sind pro 150 m² Grünfläche je ein einheimischer Laubbaum I. Ordnung und 12 einheimische Sträucher zu pflanzen.

In den südlichen Flächen (B) sind pro 70 m² Grünfläche je ein einheimischer Laubbaum I. Ordnung, ein einheimischer Laubbaum II. Ordnung und 12 einheimische Sträucher zu pflanzen.

Bäume 1.Wuchsklasse Hochstämme StU 18-20

Esche

Fraxinus excelsior

Stiel-Eiche

Quercus robur

Bäume 2.Wuchsklasse einzelstehend als Hochstämme StU 14-16 cm

in Hecke als Heister Höhe 200-250):

Eberesche

Sorbus aucuparia

Birke

Betula pendula Prunus padus

Traubenkirsche Salix alba

Silber-Weide

Hainbuche

Carpinus betulus

Sträucher (verpflanzte Sträucher, ohne Ballen, 60-100 cm):

Hartriegel

Cornus sanguinea

Haselnuss

Corvlus avellana

Pfaffenhütchen

Euonymus europeaus

Liquster

Ligustrum vulgare

Heckenkirsche

Lonicera xylosteum

Schlehe

Prunus spinosa

Hagebutte

Rosa canina

Wildrosen in Sorten

Salweide

Salix caprea

Holunder

Sambucus nigra

Wasser-Schneeball Viburnum opulus

Von Bebauung freizuhaltende Flächen die als wasserwirtschaftlicher 10.2 Retentionsausgleich ausgebaut werden

Für die Bereiche des südlichen und südöstlichen Ortsrandes, die als wasserwirtschaftlicher Retentionsausgleich herangezogen werden gilt:

Der neue Retentionsraum wird durch eine deutliche nördlich des Grabens verlaufende Verbreiterung des Lusgrabens um ca. 5,5 m geschaffen.

Dieser neue Retentionsraum ist als wechselfeuchter Bereich anzulegen.

Zugleich ist der neue Ortsrand mit einer dem wechselfeuchten Bereich angemessenen Bepflanzung mit drei Pflanzreihen, Pflanzabstand 1 x 1 m, Bepflanzung zu ca. 75 % der Länge der Grünfläche, 95% Sträucher, 5 % Bäume (Heister und Hochstämme) anzupflanzen. (Weiden, Eschen, Erlen, Sumpfeiche).

Die Sicherung der Durchführung und Erhaltung der Maßnahmen ist mit einer gesonderten Vereinbauung zwischen Gemeinde und Eigentümer herbei zu führen.

10.3 Nicht zu erhaltende Gehölze

Der im nordöstlichen Bereich vorhandene Fichtenbestand ist zu beseitigen. Anstelle der Fichten sind heimische Laubgehölze der 1. und 2. Wuchsklasse (s. Empfehlungsliste) zu pflanzen.

10.4 Fassadenbegrünung

(§9 Abs.1, Nr.25 BauGB)

Die Begrünung ungegliederter fensterloser Flächen ab 100 m² kann wahlweise mit haftenden Kletterpflanzen (*Efeu*) oder nicht haftenden Schlingpflanzen (Kletterrosen, Wilder Wein, Waldrebe) mit Hilfe eines Klettergerüstes bzw. Verdrahtung erfolgen.

Vorschlagsliste Ranker und Kletterpflanzen

Kletterpflanzen:

Gemeiner Efeu

Hedera helix

Kletterhortensie

Hydrangea petiolaris

Ranker:

Herbst-Waldrebe

Clematis paniculata

Hopfen

Humulus lupulus Polyaonum aubertii

Knöterich

Clematis vitalba

Waldrebe Wilder Wein

Parthenocissus Tric. Veitschii

Wilder Wein

Parthenocissus quinq. Engelmanii

11 REGENWASSERRÜCKHALTUNG

Zur Entlastung der Regenwasserrückhaltung sowie als eingriffsmindernde Maßnahme sind auf den Grundstücken in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden geeignete versickerungsfördernde Maßnahmen zu erbringen:

z. B. möglichst geringer Versiegelungsgrad und wasserdurchlässige Beläge

12 EINFRIEDUNGEN

Einfriedungen sind im Hinblick auf das gewünschte Orts- und Landschaftsbild transparent zu gestalten. Mauern sind nicht zulässig. Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von maximal 2 m auch an der Grundstücksgrenze zulässig. Die Sockel bzw. Fundamente der Einfriedungen dürfen die Oberkante des Geländes nicht überschreiten.

13 IMMISSIONSSCHUTZ

Flächenbezogene Schallleistungspegel

Es sind nur Betriebe zulässig, deren mittlere Schallabstrahlung (einschließlich Fahrverkehr auf dem Betriebsgrundstück) pro Quadratmeter überbaubare Grundstücksfläche die festgesetzten immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel von:

Fläche	L _{WA/m²}	
	ta	na
GE 01	58	43
GI 01	59	44
GI 02	64	49

nicht überschreiten. Die Einhaltung der zulässigen Schallemissionen ist zu dem jeweiligen Bauvorhaben unaufgefordert nachzuweisen.

Ausnahmsweise kann auf einen Nachweis der Einhaltung der festgesetzten immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel verzichtet werden, wenn es sich um offensichtlich nicht lärmrelevante Bauvorhaben (z.B. Büronutzung) handelt.

Die Berechnung der zulässigen immissionswirksamen Flächenbezogenen Schallleistungspegel ist bezogen auf die vorhandenen Wohngebiete westlich des Bebauungsplangebietes. Die Berechnung der Orientierungswertanteile erfolgte nach der Richtlinie VDI 2714 "Schallausbreitung im Freien" unter alleiniger Berücksichtigung des Abstandsmaßes. Das Abstandsmaß berechnet sich aus:

 $L_s = 10*log(2*\pi*s^2/s_0^2)$ in dB mit

s = Abstand zwischen Schallquelle und Immissionspunkt in Meter

 $s_0 = Bezugsabstand 1 Meter$

Die Rechenvorschriften der VDI 2714 "Schallausbreitung im Freien" sind zu beachten.

14 HOCHWASSERSCHUTZ

Bei einer Bebauung im HQ100 Bereich innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist der verloren gehende Retentionsraum am bestehenden Lus Graben im Süden der. Fa. Witty zu ersetzen.

Dabei ist an der südlichen Grundstücksgrenze ein ca. 5,5 m breiter Streifen und im Osten ein ca. 15 m breiter Streifen zur Erweiterung des Grabens heranzuziehen.

15 INKRAFTTRETEN

Der Bebauungsplan tritt mit Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

MARKT DINKELSCHERBEN, den 20. Jan. 2005

...SIEGEL

Erster Bürgermeister

Peter Baumeister

D HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Archäologische Bodenfunde Bei der Auffindung von frühgeschichtlichen Funden sind Erdarbeiten einzustellen und das Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu verständigen.
- Der Anteil der Bodenversiegelung soll auf das Notwendige begrenzt werden. Die nicht überbauten Flächen sollen, soweit nicht Wege und Stellplätze angelegt werden, begrünt werden. Der Mutterboden ist gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Bei Oberbodenarbeiten sollen die Richtlinien der DIN 18320 "Grundsätze des Landschaftsbaues", DIN 18915" Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke" und DIN 18300 "Erdarbeiten" beachtet werden.
- Flächen mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 Diese Flächen befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.
 Sie sind ebenso, wie die dort vorgesehenen Maßnahmen der Begründung zu entnehmen.

DIE PLANZEICHNUNG HAT NUR ZUSAMMEN MIT DEN FESTSETZUNGEN DES TEXTTEILES GÜLTIGKEIT

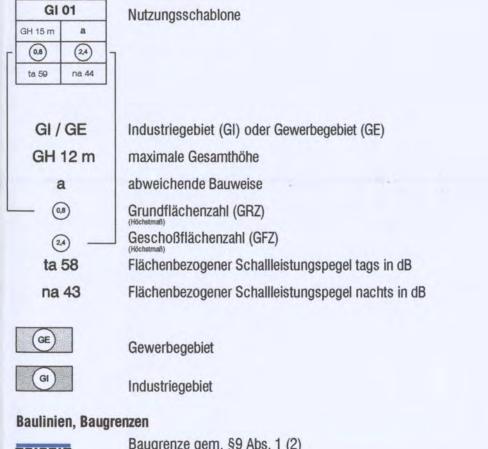
E VERFAHRENSVERMERKE

Sind dem zeichnerischen Teil angefügt.

Der Markt Dinkelscherben erlässt aufgrund des § 10 in Verbindung mit §§ 1, 2, 3, 8 und 9 des Baugesetzbuches -BauGB-, des Art. 91 der Bayerischen Bauordnung -BayBO- und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- sowie Art. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz -BayNatSchG- diesen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan als SATZUNG

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß BauGB, BauNVO durch Planzeichen

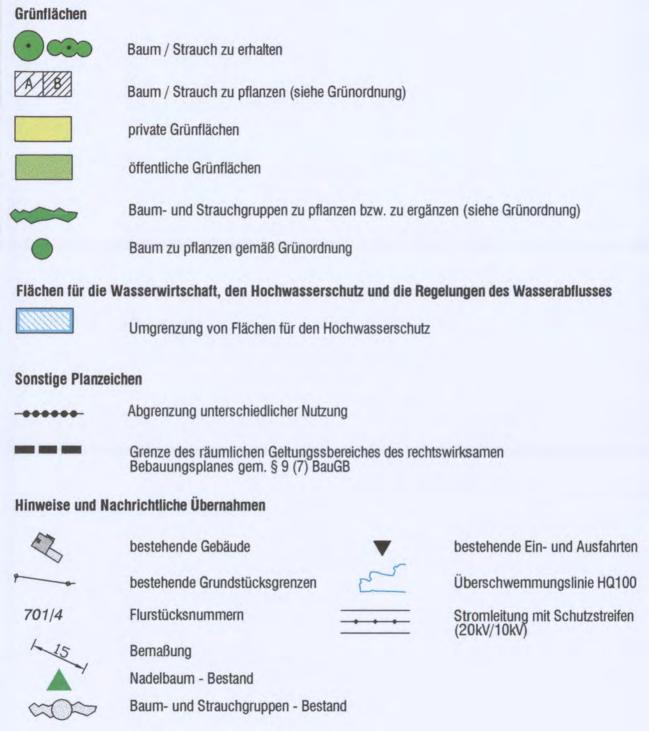
Art und Maß der baulichen Nutzung



Baugrenze gem. §9 Abs. 1 (2)

Verkehrsflächen





Verfahrensvermerke

Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung am 05.11.2002 und am 16.12.2003 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44 mit integriertem Grünordnungsplan "BETRIEBSGRUNDSTÜCK WITTY - DINKELSCHERBEN" beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluß wurde am 08.01.2004 ortsüblich bekanntgemacht.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung wurde von 08.01.2004 bis 10.02.2004 und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde vom 19.12.2003 bis 10.02.2004 durchgeführt.

Die öffentliche Auslegung gem. §3(2) BauGB wurde am 08.04.2004 ortsüblich bekanntgemacht und in der Zeit vom 16.04.2004 bis einschließlich 17.05.2004 durchgeführt.

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 23.11.2004 den Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan, bestehend aus einer Planzeichnung mit planungsrechtlichen Festsetzungen in der Fassung vom 23.11.2004 und einer Begründung in der Fassung vom 23.11.2004 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Dinkelscherben, den .. 2.0. ..lan... 2005....

1. Bürgermeister Baumeister

Der Beschluss des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan durch den Marktgemeinderat wurde am .20.04.95... gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Seit diesem Zeitpunkt wird der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan mit Begründung während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und auf Verlangen über den Inhalt Auskunft erteilt. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, bei welcher Stelle der Plan eingesehen werden kann.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom 23.11.2004 in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Dinkelscherben, den .. 2.0. Jan. 2005

1. Bürgermeister Baumeister

OPLA

Bürogemeinschaft für Ortsplanung, Stadtentwicklung & Architektur

Werner Dehm & Wolfgang Stark Architekten & Stadtplaner Schaezlerstr. 38, 86 152 Augsburg Tel: 0821/159875-0 Fax: 0821/159875-2 eMail: opla-augsburg@t-online.de Internet: www.opla-d.de

Bearbeitung: S. Kraus, M. Voit

Fassung vom 23.11.2004